Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Gemeinde Albaching für den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung „4. Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet Oberdieberg". Das Plangebiet befindet sich südlich des bestehenden Gewerbegebiets. Im Westen und Süden und im Südosten grenzen Waldflächen an, im Nordosten grenzt das bestehende Gewerbegebiet an. Im nachstehenden Lageplan ist der Geltungsbereich des Flächennutzungsplan-Änderungsentwurfs ersichtlich.

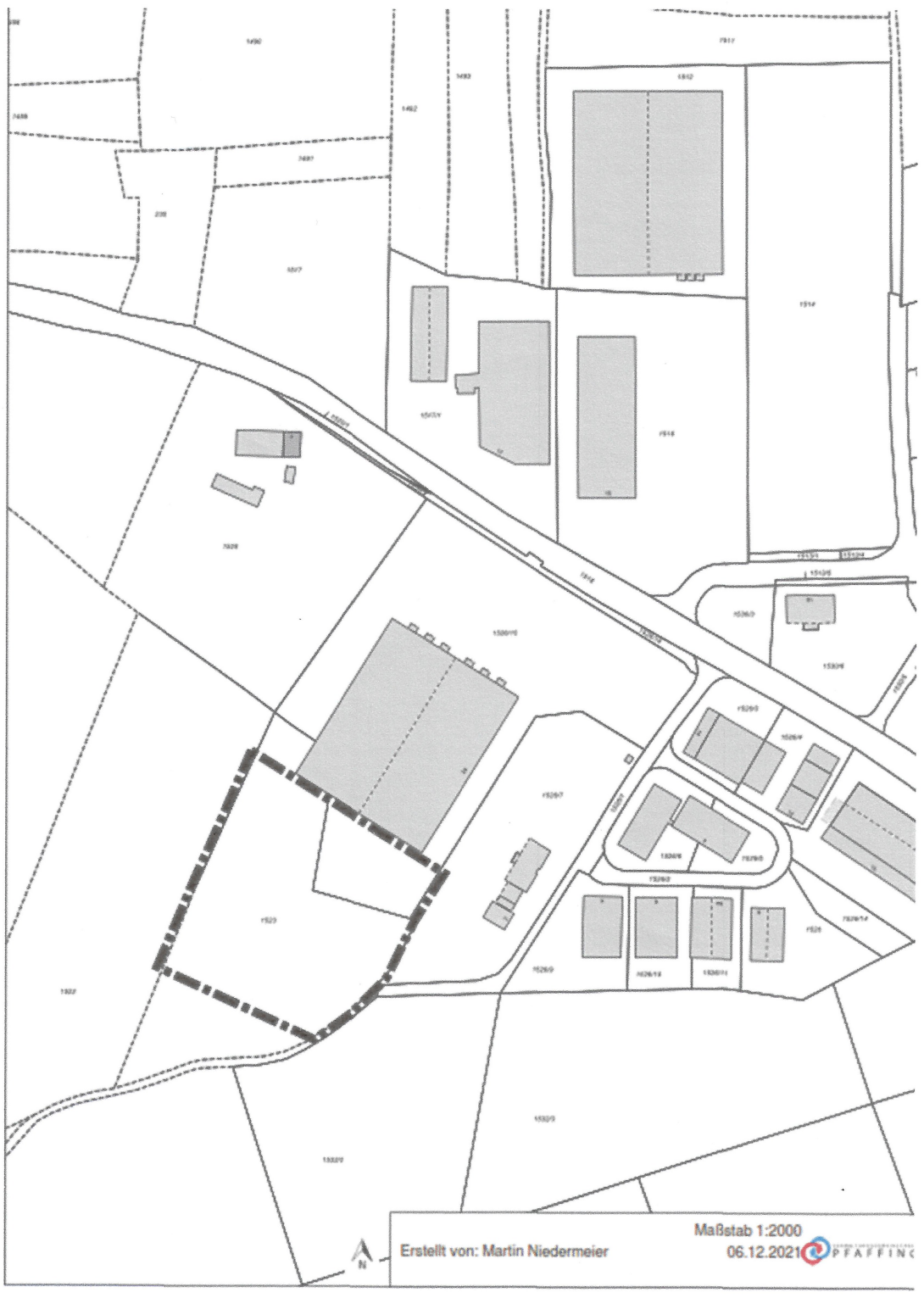

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung samt Umweltbericht, stehen vom

01.12.2023 bis einschließlich 05.01.2024

im Internet unter http://www.vg-pfaffing.gdi-bayern.de/uebersicht/cat_view/153-gemeinde-albaching/180-laufende-bauleitplanverfahren-albaching/349-.html zur Einsicht bereit und können dort abgerufen werden.

Zusätzlich liegt der Entwurf im oben genannten Zeitraum in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffing, Schulstraße 3, 83539 Pfaffing, im Flur des 1. Obergeschosses während der Dienststunden öffentlich aus.

Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch, z.B. per E-Mail an poststelle@vgem-pfaffing.de übermittelt werden, können aber bei Bedarf auch auf anderen Wegen z.B. schriftlich oder zur Niederschrift der Gemeindeverwaltung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffing, Schulstraße 3, 83539 Pfaffing abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	**Art der Information**
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Stellungnahme Landratsamt Rosenheim, Immissionsschutz, vom 22.12.2021; Stellungnahme Regierung von Oberbayern, Brandschutz, München, vom 21.12.2021;
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima und Luft	Waldflächen werden beseitigt aber ökologisch höherwertig an anderer Stelle wieder hergestellt; Durch Beseitigung Wald können Tiere und Pflanzen betroffen sein; Ergänzter Abschlussbericht „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung" (saP) vom 01.11.2023; Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim vom 20.01.2022; Stellungnahme Bayerischer Bauernverband Rosenheim vom 11.01.2022; Stellungnahme der Kreisgruppe des Bund Naturschutz Rosenheim vom 17.01.2022; Stellungnahme Jagdgenossenschaft Albaching vom 20.01.2022; Stellungnahme Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde Rosenheim vom 26.01.2022;
Landschaft, Boden und Fläche	Veränderungen des Bodens durch Beseitigung der Waldfläche; Ergänzter Abschlussbericht „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung" (saP) vom 01.11.2023; Stellungnahe Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, München vom 20.12.21;
Wasser	Versiegelung von Flächen jedoch wird Oberflächenwasser ortsnah versickert; Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Rosenheim vom 19.01.2022;
kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München vom 22.12.2021;

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen stehen ebenfalls unter der oben genannten Internetadresse zur Einsicht bereit und können dort abgerufen werden oder liegen alternativ in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffing, Schulstraße 3, 83539 Pfaffing, im Flur des 1. Obergeschosses während der Dienststunden öffentlich aus.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem Art. 4 Abs. 1 BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren" das ebenfalls der genannten Internetadresse bereit liegt oder an vorbenannter Stelle öffentlich ausliegt.

Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Pfaffing, den 22.11.2023	Bekanntmachungshinweis:
Rudolf Schreyer	Aushang an Gemeindetafeln in Albaching sowie Veröffentlichung im Internet unter der o.g. Adresse vom: 23.11.2023
Rudolf Schreyer, Erster Bürgermeister	bis einschließlich 05.01.2024 Nz.:.....